

Aktenzeichen:

**4 W 54/12**

2 S 325/11 LG Frankenthal (Pfalz)

6 C 386/11 AG Neustadt a.d.W.



# Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

DRK/Deutsches Rotes Kreuz, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dieter Schumacher, Ortsverein Haßloch-Meckenheim e. V., Maxburgstraße 6-8, 67454 Haßloch

**- Verfügungskläger -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ralf Trösch, Hans-Böckler-Straße 49, 67454 Haßloch

gegen

Karin Hurrle, Brunnengasse 1a, 67454 Haßloch

**- Verfügungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigter:

wegen Unterlassung

hier: Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers gegen die Festsetzung des Kostenstreitwertes für das Berufungsverfahren

hat der 4. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Petry, die Richterin am Landgericht Busch und den Richter am Oberlandesgericht Friemel

auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers vom 14.05.2012

gegen die Streitwertfestsetzung im Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 07.03.2012

am 02.07.2012

**beschlossen:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Das Rechtsmittel gegen die Streitwertfestsetzung durch die Berufungskammer ist - anders als die Streitwertbeschwerde betreffend den ersten Rechtszug - allein von dem Prozessbevollmächtigten aus eigenem Recht eingelegt worden und damit zulässig. In der Sache bleibt die Streitwertbeschwerde jedoch ohne Erfolg. Allerdings lassen die Erwägungen in der Nichtabhilfeentscheidung der Berufungskammer vom 01.06.2012 besorgen, dass dort die unterschiedliche Bedeutung von Kostenstreitwert und Rechtsmittelbeschwerde (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) vermengt worden ist. Gleichwohl billigt der Senat im Ergebnis die Bemessung des Kostenstreitwertes für das vorläufige Rechtsschutzverfahren auf 1200.- €. Denn nach dem Akteninhalt ist der Streit der Parteien vor allem zu sehen vor dem Hintergrund von persönlichen Spannungen und Animositäten zwischen der Verfügungsbeklagten und den Organwaltern auf Seiten des Verfügungsklägers. Demgegenüber ist eine tatsächlich gewichtige wirtschaftliche Bedeutung des Unterlassungsbegehrens für den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Vereins nicht glaubhaft gemacht oder sonst ersichtlich. Denn nach der von dem Verfügungskläger vorgelegten Eidesstattlichen Versicherung der Frau Iris Häußler vom 13.08.2011 ist diese für den nicht mit dem Zweck der Gewinnerzielung handelnden Verein " nach jeweiligem Bedarf/Nachfrage ausschließlich ehrenamtlich tätig". Daraus ergibt sich zwar ein ideelles, aber nicht ein wirtschaftlich besonders gewichtiges Interesse an der Verbotsvorrichtung. Ersterem ist mit der erfolgten Wertfestsetzung hinreichend Rechnung getragen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

Petry  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Busch  
Richterin  
am Landgericht

Friemel  
Richter  
am Oberlandesgericht

Beglaubigt  
  
Justizbeschäftigte